

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

der Ortsgemeinde **H ö c h s t b e r g**

vom 07.08.89
.....

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Geschoßfläche (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAG, § 5 KAVO).

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

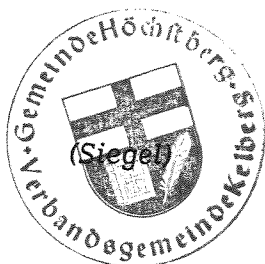
Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 35 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 15.07.1980 außer Kraft.

Höchstberg, 07.08.1989



Ortsgemeinde Höchstberg

K. Karst

-Karst-
Ortsbürgermeister